

Landesbank Baden-Württemberg

(Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland)

(die "**Emittentin**")

1. Nachtrag (der "**Nachtrag**") gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") vom 1. September 2016 zu den folgenden bereits veröffentlichten Basisprospekten:

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von
Derivativen Schuldverschreibungen vom 7. Juni 2016

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von
basiswertabhängigen Zertifikaten vom 7. Juni 2016

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von
basiswertabhängigen Schuldverschreibungen und Zertifikaten (Rohstoffe) vom 8. Juni 2016

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von
Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 7. Juni 2016

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von
kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vom 8. Juni 2016

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten
bezogen auf einen selbsterstellten Index vom 8. Juni 2016

(jeweils der "**Basisprospekt**" und zusammen die "**Basisprospekte**", wie nochmals in der Tabelle unter C. (Übersicht über die Basisprospekte) dargestellt, die "**Basisprospekt-Tabelle**").

A. Widerrufsrecht

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere, die unter Endgültigen Bedingungen zu den Basisprospekten ausgegeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags durch Erklärung gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Für Anleger, die ihre auf Zeichnung oder Erwerb der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgegeben haben, kann nach dem jeweils anwendbaren lokalen Recht eine längere Widerrufsfrist anwendbar sein. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer der Basisprospekte sowie solange im Zusammenhang mit den Basisprospekten ausgegebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und der Basisprospekte in der Fassung eventueller Nachträge, auf der Internetseite der Emittentin www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte") bereitgehalten.

B. Nachtragspflichtige Informationen

Durch diesen Nachtrag werden die Basisprospekte gemäß § 16 Abs. 1 WpPG geändert.

Gegenstand dieses Nachtrags ist das durch das Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechtes vom 17. Februar 2016 mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 eingeführte Textform-Erfordernis des § 309 Nr. 13 BGB, welches für neue endgültige Bedingungen ab dem Datum der Veröffentlichung dieses Nachtrags zur Anwendung kommt.

Aus diesem Grund werden die Basisprospekte wie folgt geändert:

1. Änderungen des Basisprospekts, der in der Basisprospekt-Tabelle mit der laufenden Nummer 1 gekennzeichnet ist

In dem Basisprospekt wird im Abschnitt "Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen" im Unterabschnitt "A. Allgemeine Emissionsbedingungen":

- a) im Unterabschnitt "I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit Möglichkeit einer Gläubigerversammlung"
- i. in § 6 (Kündigung durch die Anleihegläubiger) lit (b) auf S. 129 der folgende Absatz gestrichen:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder"

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder"

- ii. sowie in § 6 (Kündigung durch die Anleihegläubiger) lit (c) auf S. 129 der folgende Satz gestrichen:

""**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

""**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

- iii. sowie in § 13 (Berichtigungen) lit (c) auf S. 135 der folgende Satz gestrichen:

""**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

""**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und

- b) im Unterabschnitt "II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen ohne Möglichkeit einer Gläubigerversammlung]"
- i. in § 6 (Kündigung durch die Anleihegläubiger) lit (b) auf S. 140 der folgende Absatz gestrichen:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder"

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder"

- ii. sowie in § 6 (Kündigung durch die Anleihegläubiger) lit (c) auf S. 140 der folgende Satz gestrichen:

"Kündigungserklärung" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

"Kündigungserklärung" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

- iii. sowie in § 12 (Berichtigungen) lit (c) auf S. 144 der folgende Satz gestrichen:

"Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

"Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

Zudem wird in dem Basisprospekt im Abschnitt "Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für Pfandbriefe" im Unterabschnitt "A. Allgemeine Emissionsbedingungen":

- a) im Unterabschnitt "I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Hypothekendarlehen] in § 11 (Berichtigungen) lit (c) auf S. 171 der folgende Absatz gestrichen:

"Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem *Pfandbriefgläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem *Pfandbriefgläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und

- b) im Unterabschnitt "II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Öffentliche Pfandbriefe] in § 11 (Berichtigungen) lit (c) auf S. 177 der folgende Absatz gestrichen:

""**Rückzahlungserklärung**"" bezeichnet eine von dem *Pfandbriefgläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

""**Rückzahlungserklärung**"" bezeichnet eine von dem *Pfandbriefgläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

2. **Änderungen des Basisprospekts, der in der Basisprospekt-Tabelle mit der laufenden Nummer 2 gekennzeichnet ist**

In dem Basisprospekt wird im Abschnitt "Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen" im Unterabschnitt "A. Allgemeine Emissionsbedingungen":

a) im Unterabschnitt "I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen mit Möglichkeit einer Gläubigerversammlung]"

i. in § 6 (Kündigung durch die Anleihegläubiger) lit (b) auf S. 172 der folgende Absatz gestrichen:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder"

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder"

ii. sowie in § 6 (Kündigung durch die Anleihegläubiger) lit (c) auf S. 172 der folgende Satz gestrichen:

""**Kündigungserklärung**"" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

""**Kündigungserklärung**"" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

iii. sowie in § 13 (Berichtigungen) lit (c) auf S. 178 der folgende Absatz gestrichen:

""**Rückzahlungserklärung**"" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

""**Rückzahlungserklärung**"" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und

b) im Unterabschnitt "II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen ohne Möglichkeit einer Gläubigerversammlung]"

- i. in § 6 (Kündigung durch die Anleihegläubiger) lit (b) auf S. 184 der folgende Absatz gestrichen:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder"

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder"

- ii. sowie in § 6 (Kündigung durch die Anleihegläubiger) lit (c) auf S. 184 der folgende Satz gestrichen:

"Kündigungserklärung" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

"Kündigungserklärung" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

- iii. sowie in § 12 (Berichtigungen) lit (c) auf S. 187 der folgende Satz gestrichen:

"Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

3. **Änderungen des Basisprospekts, der in der Basisprospekt-Tabelle mit der laufenden Nummer 3 gekennzeichnet ist**

In dem Basisprospekt wird im Abschnitt "Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für basiswertabhängige Zertifikate" im Unterabschnitt "A. Allgemeine Emissionsbedingungen":

- a) im Unterabschnitt "I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Endlos-Zertifikate"

- i. in § 6 (Kündigung durch die Zertifikatsinhaber) lit (b) auf S. 190 der folgende Absatz gestrichen:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Zertifikaten* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Zertifikatsinhabers* an die *Emittentin*, oder"

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Zertifikaten* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Zertifikatsinhabers* an die *Emittentin*, oder"

- ii. sowie in § 6 (Kündigung durch die Zertifikatsinhaber) lit (c) auf S. 190 der folgende Satz gestrichen

""**Kündigungserklärung**"" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

""**Kündigungserklärung**"" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

iii. sowie in § 12 (Berichtigungen) lit (c) auf S. 193 der folgende Absatz gestrichen:

""**Rückzahlungserklärung**"" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

""**Rückzahlungserklärung**"" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und

b) im Unterabschnitt "II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Zertifikate mit Ausnahme von Endlos-Zertifikaten]"

i. in § 6 (Kündigung durch die Zertifikatsinhaber) lit (b) auf S. 198 der folgende Absatz gestrichen:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Zertifikaten* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Zertifikatsinhabers* an die *Emittentin*, oder"

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Zertifikaten* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Zertifikatsinhabers* an die *Emittentin*, oder"

ii. sowie in § 6 (Kündigung durch die Zertifikatsinhaber) lit (c) auf S. 198 der folgende Satz gestrichen:

""**Kündigungserklärung**"" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

""**Kündigungserklärung**"" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

iii. sowie in § 12 (Berichtigungen) lit (c) auf S. 201 der folgende Satz gestrichen:

""**Rückzahlungserklärung**"" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

""**Rückzahlungserklärung**"" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

Zudem wird in dem Basisprospekt im Abschnitt "Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für basiswertabhängige Zertifikate" im Unterabschnitt " B. Besondere Emissionsbedingungen":

- a) im Unterabschnitt "III. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf einen so genannten "Single Exchange-Index" oder einen Nicht-Börsen Index"

in § 1 (Definitionen) auf S. 233 der folgende Satz gestrichen:

"**["Ausübungserklärung"** bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

"**["Ausübungserklärung"** bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und

- b) im Unterabschnitt "V. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf einen so genannten "Multi Exchange-Index"

in § 1 (Definitionen) auf S. 264 der folgende Satz gestrichen:

"**["Ausübungserklärung"** bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

"**["Ausübungserklärung"** bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

4. Änderungen des Basisprospekts, der in der Basisprospekt-Tabelle mit der laufenden Nummer 4 gekennzeichnet ist

In dem Basisprospekt wird im Abschnitt "Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen" im Unterabschnitt "A. Allgemeine Emissionsbedingungen":

- a) im Unterabschnitt "I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Möglichkeit einer Gläubigerversammlung"

- i. in § 6 (Kündigung durch die Anleihegläubiger) lit (b) auf S. 157 der folgende Absatz gestrichen:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder"

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder"

- ii. sowie in § 6 (Kündigung durch die Anleihegläubiger) lit (c) auf S. 157 der folgende Satz gestrichen

""**Kündigungserklärung**"" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

""**Kündigungserklärung**"" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

- iii. sowie in § 13 (Berichtigungen) lit (c) auf S. 163 der folgende Satz gestrichen:

""**Rückzahlungserklärung**"" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

""**Rückzahlungserklärung**"" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und

- b) im Unterabschnitt "II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ohne Möglichkeit einer Gläubigerversammlung]"

- i. in § 6 (Kündigung durch die Anleihegläubiger) lit (b) auf S. 169 der folgende Absatz gestrichen:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder"

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder"

- ii. sowie in § 6 (Kündigung durch die Anleihegläubiger) lit (c) auf S. 169 der folgende Satz gestrichen:

""**Kündigungserklärung**"" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

""**Kündigungserklärung**"" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

- iii. sowie in § 12 (Berichtigungen) lit (c) auf S. 172 der folgende Satz gestrichen:

""**Rückzahlungserklärung**"" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

""**Rückzahlungserklärung**"" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

5. Änderungen des Basisprospekts, der in der Basisprospekt-Tabelle mit der laufenden Nummer 5 gekennzeichnet ist

In dem Basisprospekt wird im Abschnitt "Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen und Zertifikate" im Unterabschnitt "A. Allgemeine Emissionsbedingungen":

- a) im Unterabschnitt "I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen]"
- i. in § 6 (Kündigung durch die Anleihegläubiger) lit (b) auf S. 143 der folgende Absatz gestrichen:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder"

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder"

- ii. sowie in § 6 (Kündigung durch die Anleihegläubiger) lit (c) auf S. 144 der folgende Satz gestrichen

""Kündigungserklärung" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

""Kündigungserklärung" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

- iii. sowie in § 12 (Berichtigungen) lit (c) auf S. 147 der folgende Satz gestrichen:

""Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

""Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und

- b) im Unterabschnitt "II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Zertifikate mit Ausnahme von Endlos-Zertifikaten]"

- i. in § 6 (Kündigung durch die Zertifikatsinhaber) lit (b) auf S. 151 der folgende Absatz gestrichen:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Zertifikaten* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Zertifikatsinhabers* an die *Emittentin*, oder"

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Zertifikaten* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Zertifikatsinhabers* an die *Emittentin*, oder"

- ii. sowie in § 6 (Kündigung durch die Zertifikatsinhaber) lit (c) auf S. 152 der folgende Satz gestrichen:

"Kündigungserklärung" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

"Kündigungserklärung" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

- iii. sowie in § 12 (Berichtigungen) lit (c) auf S. 155 der folgende Satz gestrichen:

"Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

"Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und

- c) im Unterabschnitt "III. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Endlos-Zertifikate]"

- i. in § 6 (Kündigung durch die Zertifikatsinhaber) lit (b) auf S. 160 der folgende Absatz gestrichen:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Zertifikaten* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Zertifikatsinhabers* an die *Emittentin*, oder"

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Zertifikaten* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Zertifikatsinhabers* an die *Emittentin*, oder"

- ii. sowie in § 6 (Kündigung durch die Zertifikatsinhaber) lit (c) auf S. 160 der folgende Satz gestrichen:

"Kündigungserklärung" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

"Kündigungserklärung" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

- iii. sowie in § 12 (Berichtigungen) lit (c) auf S. 163 der folgende Satz gestrichen:

"Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

""Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

Zudem wird in dem Basisprospekt im Abschnitt "Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen und Zertifikate" im Unterabschnitt "B. Besondere Emissionsbedingungen":

im Unterabschnitt "VII. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate auf eine Ware" in § 1 (Definitionen) auf S. 216 der folgende Satz gestrichen:

["Ausübungserklärung" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

["Ausübungserklärung" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

6. Änderungen des Basisprospekts, der in der Basisprospekt-Tabelle mit der laufenden Nummer 6 gekennzeichnet ist

In dem Basisprospekt wird im Abschnitt "Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für basiswertabhängige Zertifikate" im Unterabschnitt "A. Allgemeine Emissionsbedingungen":

a) im Unterabschnitt "I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Endlos-Index-Zertifikate"

i. in § 6 (Kündigung durch die Zertifikatsinhaber) lit (b) auf S. 80 der folgende Absatz gestrichen:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Zertifikaten* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Zertifikatsinhabers* an die *Emittentin*, oder"

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Zertifikaten* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Zertifikatsinhabers* an die *Emittentin*, oder"

ii. sowie in § 6 (Kündigung durch die Zertifikatsinhaber) lit (c) auf S. 80 der folgende Satz gestrichen

""Kündigungserklärung" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

""Kündigungserklärung" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

iii. sowie in § 12 (Berichtigungen) lit (c) auf S. 83 der folgende Satz gestrichen:

""Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

""Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und

b) im Unterabschnitt "II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Zertifikate mit fester Laufzeit"

i. in § 6 (Kündigung durch die Zertifikatsinhaber) lit (b) auf S. 87 der folgende Absatz gestrichen:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Zertifikaten* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Zertifikatsinhabers* an die *Emittentin*, oder"

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Zertifikaten* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Zertifikatsinhabers* an die *Emittentin*, oder"

ii. sowie in § 6 (Kündigung durch die Zertifikatsinhaber) lit (c) auf S. 87 der folgende Satz gestrichen:

"Kündigungserklärung" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

"Kündigungserklärung" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

iii. sowie in § 12 (Berichtigungen) lit (c) auf S. 90 der folgende Satz gestrichen:

""Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

""Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

Zudem wird in dem Basisprospekt im Abschnitt "Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für basiswertabhängige Zertifikate" im Unterabschnitt "B. Besondere Emissionsbedingungen":

im Unterabschnitt "I. Besondere Emissionsbedingungen für Endlos-Index-Zertifikate" in § 1 (Definitionen) auf S. 92 der folgende Satz gestrichen:

"["Ausübungserklärung" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

und durch den folgenden Satz ersetzt:

"["Ausübungserklärung" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:"

C. Übersicht über die Basisprospekte

Nr.	Bezeichnung des Basisprospekts	Datum des Basisprospekts
1.	Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen	7. Juni 2016
2.	Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von Derivativen Schuldverschreibungen	7. Juni 2016
3.	Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten	7. Juni 2016
4.	Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	8. Juni 2016
5.	Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen und Zertifikaten (Rohstoffe)	8. Juni 2016
6.	Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten bezogen auf einen selbsterstellten Index	8. Juni 2016

Sitz der Emittentin
Landesbank Baden-Württemberg

Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

Stuttgart, den 1. September 2016

Landesbank Baden-Württemberg



gez. Sandra Schneider



gez. Stefan Schlauer